

Urlaubsabgeltung bei Tod des Arbeitnehmers

- EuGH entscheidet, dass der Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub nicht mit seinem Tod untergeht -

Die Frage, was mit dem Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers geschieht, wenn er diesen aufgrund von Krankheit vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr nehmen konnte, ist bereits mehrfach Gegenstand der Rechtsprechung sowohl des Bundesarbeitsgerichts (BAG) als auch des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) gewesen. Nachdem zunächst aufbauend auf der Rechtsprechung des EuGH angenommen wurde, dass gesetzliche Urlaubsansprüche nicht erlöschen - auf die Länge des Zeitraums der Unmöglichkeit der Inanspruchnahme sollte es nicht ankommen -, wenn der Arbeitnehmer bis zum Ende des Urlaubsjahres und/oder des Übertragungszeitraums erkrankt, wurde die befürchtete Aufsummierung von Urlaubsansprüchen im Jahre 2011 „nuanciert“. So hat der EuGH mit der Entscheidung vom 22.11.2011 - C-214/10 - festgehalten, dass ein Recht auf ein unbegrenztes ansammeln von Ansprüchen auf bezahlten Jahresurlaub aus mehreren Bezugszeiträumen, die während eines solchen Zeitraumes der Arbeitsunfähigkeit erworben wurden, nicht mehr dem Zweck des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub entsprechen würde. Hierauf aufbauend ist das BAG dann auch davon ausgegangen, dass maximal ein Übertragungszeitraum von 15 Monaten bestehen kann.

Nunmehr hatte sich der EuGH auf eine Vorlage des LAG Hamm mit der Frage zu beschäftigen, ob das Unionsrecht einzelstaatliche Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten gestattet, wonach im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Tod des Arbeitnehmers der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub ohne Begründung eines Abgeltungsanspruchs für nicht genommenen Urlaub untergeht. Zugleich wollte das LAG wissen, ob eine solche Abgeltung von einem Antrag des Betroffenen im Vorfeld abhängt.

Das BAG hatte noch mit Urteil vom 20.09.2011 (Az.: 9 AZR 416/10) entschieden, dass, wenn das Arbeitsverhältnis mit dem Tod des Arbeitnehmers endet, zugleich sein Urlaubsanspruch mit der Folge erlischt, dass keine Urlaubsabgeltungsansprüche entstehen können, welche sodann auf Erben übergehen könnten.

Der EuGH hat dies nunmehr am 12.06.2014 in der Rechtssache C-118/13 anders entschieden. Dabei erinnert er insbesondere daran, dass der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub ein besonders bedeutsamer Grundsatz des Sozialrechts ist und dass die Ansprüche auf Jahresurlaub und auf Bezahlung während des Urlaubs zwei Aspekte eines einzigen Anspruchs darstellen. Ein finanzieller Ausgleich im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Tod des Arbeitnehmers stelle die praktische Wirksamkeit des Urlaubsanspruchs sicher. Der Begriff des bezahlten Jahresurlaubs bedeute, dass für die Dauer des Jahresurlaubs das Entgelt des Arbeitnehmers fortzuzahlen ist. Deswegen dürfe der unwägbare Eintritt des Todes des Arbeitnehmers nicht rückwirkend zum vollständigen Verlust des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub führen.

Deshalb könne der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub ohne Begründung eines Abgeltungsanspruchs für nicht genommenen Urlaub nicht untergehen, wenn das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers ende. Dies gelte auch unabhängig davon, dass der Betroffene im Vorfeld einen Antrag gestellt habe.

Demnach können die Erben eines verstorbenen Mitarbeiters gegenüber dem Arbeitgeber noch die Abgeltung nicht genommenen und nicht verfallenen Urlaubs beanspruchen, wenn das Arbeitsverhältnis nach Krankheit durch Tod endet.

Dr. Kai Stefan Peick
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

18.06.2014